

Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung; Vernehmlassungsantwort der AIHK gegenüber dem schweizerischen Arbeitgeberverband

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) begrüsst die vorgeschlagene Änderung.

Allerdings möchten wir anregen, dass jedenfalls die deutsche Version des vorgesehenen Art. 8f Abs. 2 Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung nochmals korrekturgelesen wird. Aus unserer Sicht ist die Formulierung des Absatzes verunglückt. Jedenfalls sollte das Wort «günstigsten» durch das Wort «günstigste» ersetzt werden.